

# RS Vwgh 2002/6/19 99/15/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs4;

### Rechtssatz

Es liegt kein tauglicher Wiederaufnahmegrund vor, wenn die Kenntnis über neu hervorgekommene Tatsachen (allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens) nicht zu einem im Spruch anders lautenden Bescheid geführt hätte, wenn also bei richtiger rechtlicher Subsumtion der Spruch des Bescheides auch ohne Kenntnis dieser Tatsachen hätte gleich lauten müssen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150144.X01

### Im RIS seit

14.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)